

Kurztitel

Hörgeräteakustiker-Ausbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 609/1995

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

08.09.1995

Text

Einrichtung des Lehrberufes Hörgeräteakustiker

§ 1. (1) Es wird der Lehrberuf „Hörgeräteakustiker“ mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

(2) In der Anlage (Lehrberufsliste) der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 414/1995, werden daher nach den Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Herrenkleidermacher“ folgende Bestimmungen eingefügt:

Lehrberuf	Lehrzeit in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Hörgeräte- akustiker	3	Optiker	1.	voll